Nr	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel- Beklagter
1	Anmeldezeitpunkt und - weg	Anmeldung eines Betreuungsplatzes für Sohn Ben am 03.07.2018 über die Onlineplattform "Little Bird" beim Markt Wendelstein.	Anmeldung eines Betreuungsplatzes für Sohn Ben am 03.07.2018 über die Onlineplattform "Little Bird" beim Markt Wendelstein.	Online-Anmeldung (nicht explizit genannt, aber impliziert durch Beschreibung)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
2	Anzahl der Anmeldungen	-	Acht Anmeldungen bei verschiedenen Betreuungsstätten.	-	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
3	Angemeldete Betreuungsstätten	Nennung von 7 Betreuungsstätten: Freie Waldorfschule (Krippe), AWO Kindertagesstätte (Krippe), Kath. Kinder(t)raum (Krippe), Evang. Kindergarten (Krippe), Kath. Kinderhaus (Krippe), Evang. Kindergarten Arche (Krippe), Sternen-Kinder-Haus (Krippe).	Nennung von 7 Betreuungsstätten: Freie Waldorfschule (Krippe), AWO Kindertagesstätte (Krippe), Kath. Kinder(t)raum (Krippe), Evang. Kindergarten (Krippe), Kath. Kinderhaus (Krippe), Evang. Kindergarten Arche (Krippe), Sternen-Kinder-Haus (Krippe).	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
4	Deaktivierung einer Anmeldung	Deaktivierung der Anmeldung für "Evang. Kindergarten" durch die	Deaktivierung der Anmeldung für "Evang. Kindergarten" durch die Klägerin wegen mangelnden Interesses.	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2), Verlaufshistorie (Anlage B 3)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2), Verlaufshistorie (Anlage B 3)

5	Grund für Deaktivierung	Grund: "Keine Rückmeldung seitens der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson erhalten".	Grund: "Keine Rückmeldung seitens der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson erhalten".	-	-
6	Nachfrage bei Betreuungsstätte	Eine Nachfrage bei der Kinderbetreuungsstätte fand nicht statt.	Eine Nachfrage bei der Kinderbetreuungsstätte fand nicht statt.	-	-
7	Erste Kontaktaufnahme mit Gemeinde	Kontaktaufnahme mit dem Markt Wendelstein per E- Mail am 26.02.2019 bezüglich fehlendem Betreuungsplatz.	Kontaktaufnahme mit dem Markt Wendelstein per E-Mail am 26.02.2019 bezüglich fehlendem Betreuungsplatz.	E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019 (Anlage B 4)	E-Mail der Klägerin vom 26.02.2019 (Anlage B 4), Schreiben vom 06.03.2019 (Anlage K1)
8	Beantwortung der ersten E-Mail	E-Mail blieb unbeantwortet.	E-Mail blieb nicht unbeantwortet; der Markt Wendelstein befasste sich mit dem Anliegen.	-	Schreiben vom 06.03.2019 (Anlage K1)
9	Ankündigung Rückmeldung	Mitteilung vom Bürgermeister, dass eine Rückmeldung Mitte Mai 2019 erfolgen solle.	Mitteilung vom Bürgermeister, dass eine Rückmeldung Mitte Mai 2019 erfolgen solle.	Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise Anhörung	-
10	Tatsächliche Rückmeldung	Keine Rückmeldung erfolgte.	-	-	-
11	Zweite Kontaktaufnahme mit Gemeinde	Kontaktaufnahme per E-Mail am 26.05.2019 zur Nachfrage nach dem aktuellen Stand der Anmeldungen.	Kontaktaufnahme per E-Mail am 26.05.2019 zur Nachfrage nach dem aktuellen Stand der Anmeldungen.	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)

12	Angaben zur Berufstätigkeit	Beide Elternteile sind berufstätig, keine alternative Familien-/Fremdbetreuung verfügbar.	Es wird bestritten, dass beide Elternteile in Vollzeit berufstätig sind und keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung zur Verfügung stand.	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)
13	Fristsetzung Arbeitgeber	Hinweis auf eine verbindliche Zusage für die Arbeitszeit nach der Elternzeit bis zum 05.06.2019.	Es wird bestritten, dass der Arbeitgeber eine verbindliche Zusage bis zum 05.06.2019 verlangte.	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
14	Angebot Betreuungsplatz	Angebot eines Betreuungsplatzes zum 01.12.2019.	Angebot eines Betreuungsplatzes zum 01.12.2019.	-	Schreiben vom 06.06.2019 (Anlage B 7)
15	Kontaktaufnahme mit Beklagtem	Kontaktaufnahme mit dem Beklagten als zuständigen Träger erfolgte nicht.	Kontaktaufnahme mit dem Beklagten als zuständigen Träger erfolgte nicht.	-	-
16	Beantragung gerichtlichen Eilrechtsschutzes	Kein gerichtlicher Eilrechtsschutz beantragt.	Kein gerichtlicher Eilrechtsschutz beantragt.	-	-
17	Aufforderung zur Schadenanerkennung	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens durch den Verdienstausfall.	Ablehnung der Schadensanerkennung.	Schreiben des Unterzeichners vom 21. Juni 2019 (Anlage K3)	Schreiben des Beklagten vom 12. Juli 2019 (Anlage K4)
18	Beauftragung des Prozessbevollmächtigten	Beauftragung des Prozessbevollmächtigten zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs am 04.06.2019.	Beauftragung des Prozessbevollmächtigten zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs am 04.06.2019.	Parteivernehmung der Klägerin, hilfsweise Anhörung	Schreiben vom 21.06.2019 samt Eingangsstempel (Anlage B 9)
19	Kenntnis des Beklagten vom Vorgang	Kenntnisnahme des Beklagten vom Vorgang am 24.06.2019.	Kenntnisnahme des Beklagten vom Vorgang am 24.06.2019.	-	Schreiben vom 21.06.2019 samt Eingangsstempel (Anlage B 9)

20	Kontaktaufnahme des Beklagten mit Klägerin	Kontaktaufnahme des Beklagten mit der Klägerin am 25.06.2019 zwecks Informationsaustausch und Lösungsfindung.	Kontaktaufnahme des Beklagten mit der Klägerin am 25.06.2019 zwecks Informationsaustausch und Lösungsfindung.	E-Mail vom 25.06.2019 (Anlage B 10)	E-Mail vom 25.06.2019 (Anlage B 11)
21	Angebot der Tagesmutter	Angebot einer Tagesmutter für die Übergangszeit.	Angebot einer Tagesmutter für die Übergangszeit.	-	Schreiben vom 17.07.2019 (Anlage B 17)
22	Annahme des Angebots	Ablehnung des Angebots der Tagesmutter.	Ablehnung des Angebots der Tagesmutter.	E-Mail vom 04.08.2019 (Anlage B 18)	E-Mail vom 04.08.2019 (Anlage B 18)
23	Schadenshöhe	Schadensersatz in Höhe von 15.230,21 Euro.	Bestreitung der Schadenshöhe.	Verdienstbescheinigungen von Juni 2017, Juli 2017 und November 2016 (Anlage K2)	-
24	Begründung Schadenshöhe	Verdienstausfall für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2019.	Bestreitung des Zeitraums der Elternzeit und damit des Verdienstausfalls.	-	-
25	Höhe des monatlichen Bruttogehalts	3.075,91 Euro.	-	Verdienstbescheinigungen von Juni 2017, Juli 2017 und November 2016 (Anlage K2)	-
26	Sonderzahlung	Sonderzahlung im Monat November in Höhe von 6.002,48 Euro.	Bestreitung der Höhe der Sonderzahlung und Kürzungsgrundsätze nach TVöD.	-	-
27	Außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten	Kosten in Höhe von 958,19 Euro.	Ablehnung des Anspruchs auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.	Vorschussrechnung vom 29. August 2019 (Anlage K5)	-

28	Anspruchsgrundlage	Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.	Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB nicht zu.	-
29	Schutzbereich der Amtspflicht	Die Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes schützt auch das Erwerbsinteresse der Eltern.	-	-
30	Verschulden des Beklagten	Die Verletzung der Norm erfolgte schuldhaft.	-	-
31	Amtsverschulden	Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der gesetzlich zustehende Anspruch auf Förderung nicht erfüllt wird.	-	_
32	Gewährleistungspflicht des Trägers	Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine absolute Gewährleistungspflicht.	-	-
33	Mitverschulden der Klägerin	-	Die Klägerin hat gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verstoßen.	-
34	Unterlassene Rechtsmittel	Die Klägerin hat es unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB).	Die Klägerin hat es unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB).	_
35	Zumutbarkeit von Eilrechtsschutz	Es war der Klägerin zumutbar, einen Antrag nach § 123 VwGO zu stellen.	Es war der Klägerin zumutbar, einen Antrag nach § 123 VwGO zu stellen.	-

36	Grund für Abstand von gerichtlicher	Abstand von gerichtlicher Geltendmachung, da dieser	Die Klägerin gab lapidar an, dass die gerichtliche	-
	Geltendmachung	aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht hätte.	Geltendmachung keinen rechtzeitigen Erfolg gehabt hätte.	
37	Zufriedenheit mit Betreuungsplatz ab 01.12.2019	Die Klägerin gab sich mit einem Betreuungsplatz ab dem 01.12.2019 zufrieden.	Die Klägerin gab sich mit einem Betreuungsplatz ab dem 01.12.2019 zufrieden.	-
38	Behauptung bzgl. Vaters Elternzeit/Urlaub	Es wird bestritten, dass der Vater des Sohnes nicht gleichwohl möglich gewesen ist, für die Zeit der Eingewöhnungsphase entsprechenden Urlaub oder Elternzeit zu nehmen.	Es wird bestritten, dass der Vater des Sohnes nicht gleichwohl möglich gewesen ist, für die Zeit der Eingewöhnungsphase entsprechenden Urlaub oder Elternzeit zu nehmen.	
39	Anrechnung von Elterngeld	Die Klägerin hat etwaige ihr zustehenden Ansprüche aus dem Elterngeld nicht schadensmindernd angerechnet.	Die Klägerin hat etwaige ihr zustehenden Ansprüche aus dem Elterngeld nicht schadensmindernd angerechnet.	-
40	Kenntnis bzgl. Eingruppierung TVöD	Die Klägerin schweigt dazu, welcher Verdienst ihr nach der jeweiligen Eingruppierung im TVöD samt Erfahrungsstufe zustehen würde.	Die Klägerin schweigt dazu, welcher Verdienst ihr nach der jeweiligen Eingruppierung im TVöD samt Erfahrungsstufe zustehen würde.	-
41	Lohnersatzleistungen nach BEEG/ZBFS	Die Klägerin verschweigt, ob und wenn ja in welcher Höhe Lohnersatzleistungen nach dem BEEG bzw. nach dem ZBFS gezahlt werden.	Die Klägerin verschweigt, ob und wenn ja in welcher Höhe Lohnersatzleistungen nach dem BEEG bzw. nach dem ZBFS gezahlt werden.	-
42	Dauer der Elternzeit	Elternzeit bis zum 01. Januar 2020 verlängert.	Bestreitung, dass die Elternzeit bis 31.12.2019 ging oder aktuell noch geht.	-

43	Wiederaufnahme der Arbeit		Bestreitung, dass die Klägerin zum 01.09.2019 wieder ihre Arbeit aufgenommen hätte.	_
44	Eingewöhnungsphase	Die Eingewöhnungsphase des Kindes ist nicht vom Verdienst erfasst.	Es wird bestritten, dass ausschließlich die Klägerin die Eingewöhnungsphase des Kindes mitbegleiten muss.	-
45	Rückkehr zum Arbeitsverhältnis	Rückkehr in den Beruf auf Januar 2020 verschoben.	-	-